

# Statuten

## I. Name

### Artikel 1

Unter dem Namen Quartierverein «St.Otmar» besteht seit der Fusion von 01.01.2002 der ehemaligen Quartiervereine Vonwil, gegründet 1885, und Paradies sowie St.Leonhard, gegründet 1907, ein konfessionell und politisch neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in St.Gallen.

## II Zweck des Vereins

### Artikel 2

Der Verein bezweckt die Wahrung und Förderung der Interessen im Quartier (Quartiergrenzen siehe städt. Plan Quartiervereine) und vertritt alle Quartierbewohner:innen.

Der Quartierverein setzt sich ein für:

- Die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen der Quartierbewohner:innen gegenüber Behörden und Verwaltung, Privaten, Gewerbe und Industrie.
- Die Erhaltung und Verbesserung der Lebens- und Wohnqualität im Quartier.
- Die Interessen des Quartiers und seiner Bewohner:innen in raumplanerischen, verkehrspolitischen, baulichen, schulpolitischen und kulturellen Angelegenheiten.
- Die Förderung der Kontakte unter den Anwohner:innen.

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

Der Quartierverein kann den Rechtsweg beschreiten.

Gemeinsame Anliegen mit anderen städtischen Quartiervereinen sollen geprüft und im Interesse der Quartierbewohner:innen gefördert werden.

## III. Mitgliedschaft

### Artikel 3

Jede Person, Unternehmung, Institution, welche die Interessen des Quartiers teilt, kann Mitglied des Vereins werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme verweigert, können die gesuchstellenden Personen an die Hauptversammlung gelangen. Der Austritt soll schriftlich erfolgen, die Mitgliedschaft endet mit dem Kalenderjahr. Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn der Mitgliederbeitrag zwei Jahre hintereinander nicht bezahlt wurde. Bei Wohnsitzwechsel kann die Mitgliedschaft fortgesetzt werden.

### Artikel 4

Mitglieder, die durch ihr Verhalten das Ansehen und die Interessen des Quartiervereins schädigen, können auf Antrag des Vorstandes mit der Stimmenmehrheit der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

### Artikel 5

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie stehen in ihren Rechten den Aktiven gleich, sind aber von der Beitragspflicht befreit. Präsident:innen können von der Hauptversammlung zu Ehrenpräsident:innen gewählt werden.

## IV Organe

### Artikel 6

Die Organe des Quartiervereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Revisor:innen

Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt. Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand einberufen oder von einem Fünftel der Vereinsmitglieder verlangt werden.

### Artikel 7

Die Hauptversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Wahl Präsident:In, Kassier:in, übrige Vorstandsmitglieder, Revisor:innen
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme Jahresprogramm
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Die Einladung zur Hauptversammlung hat mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin zu erfolgen. Die Einladung erfolgt per E-Mail oder per Brief. Anträge aus den Reihen der Mitglieder müssen mindestens 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich und begründet eingereicht werden.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das relative Mehr der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid der Versammlungsleitung.

### Artikel 8

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und konstituiert sich (ausser Präsident:in und Kassierer:in) selbst. Er führt die Geschäfte des Quartiervereins und vollzieht die ihm übertragenen Aufgaben.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Quartierverein haben 2

Co-Präsident:innen oder 1 Präsident:in zusammen mit einem Vorstandsmitglied.

## V. Finanzen

### Artikel 9

Die Einnahmen bestehen aus den jährlichen Mitgliederbeiträgen, aus freiwilligen Zuwendungen, aus Werbeeinnahmen, aus Fördergeldern und aus Einnahmen aus Verkäufen.

### Artikel 10

Kassierer:in und Präsident:in erhalten die rechtsverbindliche Einzelunterschrift für das Post- und Bankkonto.

## Artikel 11

Für finanzielle Verpflichtungen des Quartiervereins haftet nur das freie Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## VI. Datenschutz

### Artikel 12

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, können sämtlichen Vereinsmitgliedern bekannt gegeben werden. Die Mitgliederdaten werden nicht veröffentlicht. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

## VII. Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 13

Statutenänderungen können nur an einer Hauptversammlung und mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Anträge auf Änderungen der Statuten sind den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail bekanntzugeben und zwar spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung. Mitglieder, die einen berechtigten Antrag stellen, wird die Einsicht in die Vorstandsprotokolle gewährt.

### Artikel 14

Der Quartierverein kann jederzeit, aber nur durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung bei einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Der Antrag auf Auflösung ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Hauptversammlung schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

Bei einer Auflösung des Vereins werden Vereinsvermögen (positiver Saldo), Kassabücher, Protokolle und Vereinsstatuten der Stadt St.Gallen zur Aufbewahrung übergeben, bis sich wieder ein neuer Quartierverein St.Otmar bildet. Ist dies innert zehn Jahren nicht der Fall, so ist das Vereinsvermögen kulturellen und gemeinnützigen Institutionen im Quartier zuzuführen. Die Modalitäten der Verwaltung des Vereinsvermögens werden zwischen dem Verein und der Stadt St.Gallen festgelegt.

### Artikel 15

Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom 27. Februar 2025 angenommen worden. Sie ersetzen diejenigen vom 16. März 2016.

St.Gallen, 27. Februar 2025

Präsident  
Dominique Tschannen



Aktuarin  
Charlotte Kehl

